

Statuten



Männerriege Mülligen

Name und Sitz

- Art. 1 Die MR Mülligen ist eine Untersektion des STV Mülligen mit eigenem Vorstand, eigener Kasse und eigenen Statuten.
- Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Mülligen

Zweck des Vereins

- Art. 3 Der Verein...
- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen.
 - fördert die entsprechenden Ausbildungs- Wettkampf- Spielmöglichkeiten.
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
 - ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Der Verein ist eine selbständige Riege des STV Mülligen und Mitglied...
- des Kreisturnverbandes Brugg
 - des Aargauer Kantonturnverbandes
 - und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.
- Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert.

Mitgliedschaft und Ernennungen

- Art. 5 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien...
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder und/oder Gönner
- Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss Regelung des STV zu melden.
- Art. 6 Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt an der Generalversammlung.
Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 28 Jahre alt ist.
Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- Art. 7 Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen.
- Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 8 Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend, oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welche vom Vorstand genehmigt werden muss.

Dauert die Abwesenheit länger als 6 Monate, kann der Mitgliederbeitrag entsprechend reduziert werden.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 10 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Generalversammlung Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 11 Als Freimitglieder können durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.

Art. 12 Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 13 Passivmitglieder oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Passivmitglieder oder Gönner sind an der Generalversammlung nicht Stimmberechtigt.

Rechte und Pflichten

Art. 14 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.

Art. 15 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

Art. 16 Die Mitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 17 Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.

Organe

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Revisoren

- Art. 19 Die Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.
Sie setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern MR
 - Frei und Ehrenmitgliedern MR
 - Delegierte der angeschlossenen Vereine (STV und FR Mülligen)
 - Revisoren
 - Passivmitgliedern/ Sponsoren (ohne Stimm- und Wahlrecht)
- Art. 20 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresbericht:
 - a. Des Präsidenten
 - b. Des Turnleiters
 - c. Des Faustball-Spielleiters
 - Genehmigung der Jahresrechnung mit Revisorenbericht
 - Genehmigung des Budget für das folgende Vereinsjahr
 - Festsetzen der Jahresbeiträge und Entschädigungen
 - Wahl des Vorstandes, der Leitung und Revisoren
 - Mutationen
 - Genehmigung des Jahresprogrammes
 - Allfällige Statutenrevisionen
 - Ehrungen
 - Verschiedenes
- Art. 21 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Art 22 Die Einladung zu Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste zu erfolgen.
Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- Art. 23 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 24 Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung Stimm- und wahlfähig und haben das Recht Anträge zu stellen.
- Art. 25 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).
- Art. 26 Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Auflösung oder Fusion, für welche eine 2/3-Mehrheit nötig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im erste Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

- Art. 27 Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern zusammen und ist 5 Tage im Voraus anzukündigen.

Vorstand

- Art. 28 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und 3 – 5 Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Turnleitung einzeln, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder sind im Verein beitragsfrei:

- Art. 29 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten
 - Vertretung nach aussen
 - Führung der Buchhaltung
 - Vorbereitung der Versammlungen
- Art. 30 Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.
- Art. 31 Der Turn- und Faustballleiter sind für einen zielgerichteten Turn- und Spielbetrieb verantwortlich. Sie verpflichten sich die jeweiligen obligatorischen Leiterkurse zu besuchen. Es steht ihnen eine Entschädigung zu deren Höhe die Generalversammlung festlegt.

Revisoren

- Art. 32 Die Revisionskommission umfasst max. 2 Mitglieder. Sie prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und erstellen einen schriftlichen Bericht zu Handen der Generalversammlung.

Verwaltung

- Art. 33 Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von 10 Tagen seit der Sitzung an die Vorstandsmitglieder zu verschicken.
- Art. 34 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Finanzen

- Art. 35 Das Vereinsjahr schliesst auf den 31. 12. eines jeden Jahres.

- Art. 36 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Gewinne von Veranstaltungen
 - Subventionen
 - Erträgen von Vereinsvermögen
 - Freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Art. 37 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:
- Verbandsbeiträgen
 - Verwaltungskosten
 - Turnbetriebskosten
 - Neuanschaffungen
 - Spesen – und Leiterentschädigungen
 - Weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen Ausgaben
 - Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der Generalversammlung zu beschliessen ist.
- Art. 38 Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 39 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise befreit
- Ehrenmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Während des Vereinsjahr aufgenommene Mitglieder
- Art. 40 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht benötigten Gelder zinstragend angelegt sind.
- Art. 41 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.
- Art. 42 Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- Art. 43 Änderungen einzelner Artikel der Statuten können an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- Art. 44 Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen werden.
- Art. 45 Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.
- Art. 46 Die Auflösung oder Fusion des Vereins des Vereins kann an einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen werden.

- Art. 47 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem STV Mülligen treuhändisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV (Schweizerischer Turnverband) und dessen Verbände angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Kreisturnverbandes.
Wird innert 5 Jahren kein gleichartiger Verein oder Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des STV Mülligen über.
- Art. 48 Diese Statuten ersetzen den Zusatz zu den Statuten des Turnverein Mülligen vom 11. Januar 1964 und sind gemäss Statuten des Turnverein Mülligen vom 10. März 2000 Art. 5 erstellt.
- Art. 49 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung der Männerriege Mülligen vom 29. Januar 2010 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisverband in Kraft.

Mülligen, 29. Januar 2010

Für die Männerriege Mülligen

Der Präsident

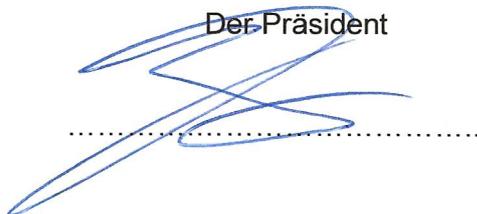


Der Aktuar

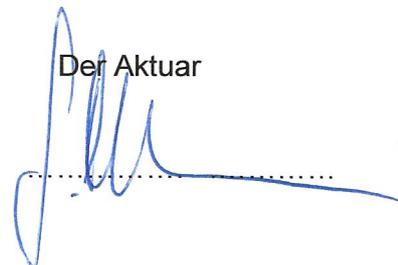


Für den Kreisturnverband

Der Präsident



Der Aktuar



Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 8.4.2010 Genehmigt.